



**4. Angaben zum Transport:**

Abgangsort:	
Bestimmungsort:	

Abfahrtstag:	
Vorgesehener Ankunftstag:	

**Beschreibung Transportstrecke:**

Mitgliedstaat	Eingangsstelle	Ausgangsstelle	Transportart

**5. Genehmigung der zuständigen Behörden der Durchfuhrmitgliedstaaten:**

<b>Herkunftsland:</b>	
Gültig bis:	
Ort / Datum: Nr. der Genehmigung:	

Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde:
---

<b>Durchfuhrmitgliedstaat:</b>	
Gültig bis:	
Ort / Datum: Nr. der Genehmigung:	

Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde:
---

<b>Durchfuhrmitgliedstaat:</b>	
Gültig bis:	
Ort / Datum: Nr. der Genehmigung:	

Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde:
---

<b>Durchfuhrmitgliedstaat:</b>	
Gültig bis:	
Ort / Datum: Nr. der Genehmigung:	

Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde:
---

**6. Genehmigung durch die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates:**

Ort / Datum:
--------------

Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde:
---



## **Allgemeine Erläuterungen der EU-Kommission und ergänzende Hinweise der ZSE zum Verbringen von Explosivstoffen durch und aus der Schweiz**

Aufgrund der Entscheidung der Kommission 2004/388/EG vom 15. April 2004 geändert 2010/347/EU am 19.10.2010 über ein Begleitformular für die innergemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen und der Aufnahme des Art. 91a SprstV muss seit dem 1. Oktober 2012 ein einheitliches Formular für die Verbringungsgenehmigung verwendet werden.

### **A. Erläuterungen der EU-Kommission zum Verbringungsdocument:**

1. Der Empfänger der Explosivstoffe hat die **Rubriken 1 bis 4** des Formulars „Innergemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen“ (Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV; SR 941.411) vom 27. November 2000 (Stand 28.05.2020) auszufüllen und das Formular an die zuständige Behörde des Bestimmungslandes zu senden.

Zuständige Behörde für das Bestimmungsland Schweiz:

Bundesamt für Polizei fedpol  
Zentralstelle Explosivstoffe (ZSE)  
3003 Bern

2. Nach Erhalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde des Bestimmungslandes (**Rubrik 6**) muss die für die Verbringung verantwortliche Person zusätzlich die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates und alle durch die Verbringung berührten Mitgliedstaaten informieren, deren Genehmigung ebenfalls erforderlich ist (**Rubrik 5**) (siehe auch Behördenliste). Die Genehmigungen der zuständigen Behörden können entweder auf einem einzigen Formular erteilt werden oder auf separaten Formularen. Die Genehmigung muss in allen Fällen sicher mit Originalstempel, Spezialpapier, usw. identifiziert sein.
3. In allen Fällen muss das Formular die Explosivstoffe bis an ihren Bestimmungsort begleiten.
4. In **Rubrik 3** „Beschreibung der Explosivstoffe“ sind der Handelsname und/oder die korrekte UN-Versandbezeichnung und alle weiteren Informationen einzutragen die sich für die Identifizierung der Artikel eignen. Falls die Explosivstoffe selber keine CE-Kennzeichnung aufweisen, ist dies anzugeben.
5. Unter „Menge“ ist entweder die Anzahl der Artikel oder die Nettomasse (NEM) der Explosivstoffe zu vermerken.

## **B. Ergänzende Hinweise der Zentralstelle Explosivstoffe**

Grundsätzlich gilt:

**Wir benötigen alle im Formular geforderten Informationen, um Ihren Antrag schnell bearbeiten zu können.**

Antragsberechtigt ist der Empfänger des Explosivstoffs oder sein Bevollmächtigter. Die Bevollmächtigung ist formlos nachzuweisen.

Als Antrag kann auch ein Originaldokument eines anderen Mitgliedstaates eingereicht werden, auf dem schon die Meldestelle mindestens eines anderen EU Mitgliedsstaates ihre Genehmigung erteilt hat. Ein solches Originaldokument senden Sie bitte per Post an die Zentralstelle Explosivstoffe (ZSE).

Das Formular „Inneregemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen“ finden sie unter: [www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch)

Die Antragstellung kann per Post oder E-Mail erfolgen.

Die Verbringungsgenehmigung wird mit amtlichem Vordruck in dreifacher Ausfertigung erteilt. Werden mehr als drei Exemplare benötigt, so teilen Sie uns dies bei Antragstellung mit.

### **Wichtig**

Eine Verbringungsgenehmigung nach Art. 91a SprstV lässt weitere gesetzliche Verpflichtungen und Auflagen, insbesondere solche nach der Sprengstoffgesetzgebung und nach den Gefahrgut- Transportvorschriften, unberührt.

Sollten noch Fragen offen sein, so beantworten wir diese gerne unter:

Tel.: 058 464 20 27 oder 058 462 45 45  
E-Mail: [zse@fedpol.admin.ch](mailto:zse@fedpol.admin.ch)

(Stand 20.07.2020)